

**Durchführungshinweise
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
(in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder)**

vom 16. Juli 2013

**zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche
gemäß § 12 TVÜ-Länder**

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Aufbau der Regelungen in § 12 und in der Anlage 3 TVÜ-Länder	3
3.	Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich nach der Tabelle in Teil A der Anlage 3	5
3.1	Überleitung aus BAT / BAT-O in den TV-L (§ 12 Absatz 1).....	5
3.2	Stichtag "1. November 2006".....	5
3.3	Spalte 1 - "Entgeltgruppe"	6
3.4	Spalten 2 und 3	6
3.4.1	Spalte 2 - "Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ"	7
3.4.2	Spalte 3 - "Aufstieg"	7
3.4.2.1	Fälle "ohne" Aufstieg	7
3.4.2.2	Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg	9
3.5	Spalte 4 - "Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ"	10
3.6	Spalte 5 - "Lebensaltersstufe bei Inkrafttreten TVÜ"	11
4.	Rechtsfolgen.....	11
4.1	Höhe des Strukturausgleichs.....	12
4.1.1	Allgemeines	12
4.1.2	Teilzeitbeschäftigung	12
4.1.3	Tarifgebiet Ost	13
4.2	Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen	13
4.2.1	Zahlungsbeginn	13
4.2.2	Zahlungsdauer.....	14
4.2.2.1	Allgemeines	14
4.2.2.2	Zahlungsdauer bei Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs	15
4.2.3	Unterbrechung der Zahlung.....	16
4.3	Anrechnungen auf den Strukturausgleich.....	17
4.3.1	Anrechnung bei Höhergruppierung	17
4.3.2	Höhe des Anrechnungsbetrages	18
4.3.3	Keine Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit	20
4.4	Wegfall des Strukturausgleichs	20
4.4.1	Fallgestaltungen	20
4.4.2	Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative.....	20
4.4.3	Kein Wegfall bei Herabgruppierung.....	20
5.	Konkurrenzfälle beim Ehegattenanteil im Ortszuschlag	21
5.1	Anwendungsbereich	21
5.2	Für Konkurrenzfälle maßgebliche OZ-Stufe der Tabelle	22
5.3	Höhe des Strukturausgleichs.....	22
5.4	Teilzeitarbeit	23
5.4.1	Teilzeitarbeit zum Stichtag	23

5.4.1.1	Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag.....	23
5.4.1.2	Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag ..	23
5.4.2	Spätere Veränderungen des Teilzeitumfangs	24
5.4.2.1	Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag.....	24
5.4.2.2	Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag ..	25
6.	Strukturausgleich für Pflegekräfte.....	25
6.1	Abweichende Tabellenstruktur	25
6.2	Sonderregelungen für die Entgeltgruppe 7a (Hebammen, Altenpflegerinnen).....	27
6.3	Wechsel in einen höheren oder niedrigeren Strukturausgleichsbetrag	28
7.	Abfindung des Strukturausgleichs	29

1. Vorbemerkungen

(1) Einzelne Gruppen der früheren **Angestellten**, die aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann. Zum Hintergrund der Regelung sei auf Folgendes hingewiesen:

(2) Bei der Tabellengestaltung und den Tabellenwerten des TV-L ist das in den Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiegen enthaltene Finanzvolumen ebenso berücksichtigt worden wie das Volumen des bisherigen Verheiratetenanteils im Ortszuschlag der Angestellten. Zudem galt es, die Absicht der Tarifvertragsparteien zu verwirklichen, die Einkommensentwicklung für jüngere Beschäftigte attraktiver zu gestalten und im Gegenzug die bisherigen Tabellenwerte in den Endstufen vielfach etwas abzuflachen. So wurde bei der Gestaltung der neuen Entgelttabelle das Ziel verfolgt, die früheren Lebensalterstufen der Angestellten durch tätigkeitsbezogene Entwicklungsstufen zu ersetzen und dabei die bisherige Stufenzahl (bis zu zwölf Stufen der unter die Anlage 1 a zum BAT / BAT-O fallenden Angestellten, neun Stufen bei den unter die Anlage 1 b zum BAT / BAT-O fallenden Pflegekräften und acht Stufen bei den Arbeitern) zu verringern. Auf Grund dieser strukturellen Unterschiede ist ein individueller Vergleich der früheren Lohn- und Vergütungstabellen mit der Entgelttabelle des TV-L nicht möglich. Gleichwohl haben sich die Tarifvertragsparteien dazu entschlossen, flankierend für eine eng begrenzte Zahl von Fallgestaltungen so genannten Strukturausgleiche einzuführen. Die Strukturausgleiche haben nicht die Funktion, Exspektanzen der Beschäftigten, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O ggf. bestanden hätten, im Einzelfall zu sichern oder zu kompensieren. Die Tarifvertragsparteien haben insoweit

- keine einzelfallbezogene, sondern eine typisierte Betrachtung vorgenommen,
- sich auf einige, aus übereinstimmender Sicht regelungsbedürftige Fallgestaltungen beschränkt und
- keine volle Kompensation, sondern einen begrenzten Ausgleich bzw. eine Abmilderung veränderter Perspektiven angestrebt.

(3) Bei der Regelung des § 12 TVÜ-Länder waren sich die Tarifvertragsparteien der damit im Einzelfall je nach individueller Fallgestaltung unter Umständen verbundenen Härten und Verwerfungen bewusst. Sie haben diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Exspektanzverlusten aber hingenommen.

(4) Nicht erfasst sind ehemalige **Arbeiterinnen und Arbeiter**; bei diesen Beschäftigten bestehen keine vergleichbaren Exspektanzverluste.

(5) Für **Ärztinnen und Ärzte**, die unter § 41 TV-L, unter den TV-Ärzte oder TV-Ärzte SKH fallen, gilt eine eigenständige Regelung, die sich auf Fachärztinnen und Fachärzte der Lebensalterstufen 45 und 47 der Vergütungsgruppe I a BAT / BAT-O beschränkt; insoweit wird auf § 41 Nr. 25 TV-L bzw. auf § 9 TVÜ-Ärzte bzw. auf § 9 TVÜ-Ärzte SKH verwiesen.

2. Aufbau der Regelungen in § 12 und in der Anlage 3 TVÜ-Länder

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen (dazu im Folgenden Ziffer 3) und Rechtsfolgen (dazu im Folgenden Ziffer 4) für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind im Wesentlichen in § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-Länder geregelt. Die Anlage 3 TVÜ-Länder besteht neben den einleitenden Vorbemerkungen aus zwei Tabellen, und zwar

- der Tabelle in Teil A der Anlage 3, die für alle Angestellten mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der (ehemaligen) Anlage 1 b zum BAT / BAT-O gilt, und
- der Tabelle in Teil B der Anlage 3, die nur für das Pflegepersonal im Sinne der (ehemaligen) Anlage 1 b zum BAT / BAT-O gilt (eingefügt durch § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TVÜ-Länder vom 13. März 2008, vgl. RdSchr. des SMF vom 3. April 2008, Az. 16-P2100-15/171-15415, MBI.SMF 2008, S. 12, 18).

(2) Die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 3 bis 5 beziehen sich zunächst nur auf die Tabelle im Teil A der Anlage 3 TVÜ-Länder. Auf die Besonderheiten beim Pflegepersonal (Tabelle im Teil B der Anlage 3 TVÜ-Länder) wird unter Ziffer 6 eingegangen.

(3) Die Tabelle im **Teil A der Anlage 3 TVÜ-Länder** gliedert sich in sieben Spalten. Dabei listen die Spalten 1 bis 5 die Anspruchsvoraussetzungen auf. In den Spalten 6 und 7 sind die Rechtsfolgen genannt, also Höhe, Zahlungsbeginn und Dauer der Zahlung des Strukturausgleichs. Sind alle Voraussetzungen der Spalten 1 bis 5 einer Zeile der Tabelle erfüllt, ist der Anspruch für den in der jeweiligen Zeile der Tabelle genannten Strukturausgleich grundsätzlich in der dort genannten Höhe und Dauer gegeben.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Entgeltgruppe	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LAST	Höhe	Dauer

Anspruchsvoraussetzungen

Rechtsfolgen

(4) Hierbei beschreibt

- die **Spalte 1** die Entgeltgruppe, in welche die/der ehemalige Angestellte übergeleitet worden ist,
- die **Spalte 2** die Vergütungsgruppe der/des Angestellten nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O, aus der die Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder erfolgt ist,
- die **Spalte 3** Aufstiege, die bei unterstellter Fortgeltung des BAT / BAT-O noch ausgestanden hätten,
- die **Spalte 4** die Ortszuschlagsstufe 1 bzw. 2 der/des Angestellten zum 1. November 2006,
- die **Spalte 5** die Lebensaltersstufe der Grundvergütung der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss,
- die **Spalte 6** den Betrag des Strukturausgleichs,
- die **Spalte 7** die Dauer, für den der Strukturausgleich gezahlt wird und teilweise auch einen vom Regelfall abweichenden Beginn der Zahlung.

(5) Weitere Voraussetzungen und Rechtsfolgen finden sich außerdem in § 12 Absatz 2 bis 5 sowie in den Vorbemerkungen in Anlage 3 TVÜ-Länder (nachfolgend kurz: Vorbemerkungen).

(6) Besteht ein Anspruch auf Strukturausgleich, handelt es sich um einen regelmäßigen, statischen und zusätzlichen Entgeltbestandteil: Der Strukturausgleich wird zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlt (§ 12 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Er wird im Rahmen der Bemessungsgrundlagen nach § 20 TV-L (Jahressonderzahlung) und § 21 TV-L (Entgeltfortzahlung) berücksichtigt. Der Strukturausgleich ist **nicht dynamisch** (§ 12 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder), wird also bei linearen Einkommenssteigerungen nicht erhöht. Einkommenssteigerungen werden - mit Ausnahme bei Höhergruppierungen (§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder,

siehe dazu unten Ziffer 4.3.1) - grundsätzlich nicht auf die Höhe des Strukturausgleichs angerechnet.

3. Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich nach der Tabelle in Teil A der Anlage 3 TVÜ-Länder

Einen Anspruch auf Strukturausgleich nach der Tabelle in Teil A der Anlage 3 TVÜ-Länder, also nach der Tabelle, die nicht für die Pflegekräfte gilt (siehe insoweit Ziffer 6), haben

- aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder (siehe dazu Ziffer 3.1),
- die bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder (dazu Ziffer 3.2)
- in eine der in Spalte 1 genannten Entgeltgruppen übergeleitet wurden (dazu Ziffer 3.3) und
- aus einer der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppen in den TV-L übergeleitet worden sind (dazu Ziffer 3.4.1),
- bei unterstellter Fortgeltung des BAT / BAT-O aus der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppe den in Spalte 3 ausgewiesenen Aufstieg gehabt hätten (dazu Ziffer 3.4.2) und
- Anspruch auf den in Spalte 4 ausgewiesenen Ortszuschlag (dazu Ziffer 3.5) gehabt hätten und
- die in Spalte 5 ausgewiesene Lebensaltersstufe (dazu Ziffer 3.6) erreicht hatten,
- sofern kein unter Ziffer 5 beschriebener Sonderfall wegen Eingreifens des Konkurrenzfalles im Ortszuschlag besteht.

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich also im Wesentlichen nach den ersten fünf Spalten der Tabelle, die alle kumulativ erfüllt sein müssen.

3.1 Überleitung aus BAT / BAT-O in den TV-L (§ 12 Absatz 1 TVÜ-Länder)

Ein Anspruch auf Strukturausgleich setzt voraus, dass es sich um übergeleitete ehemalige Angestellte im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen in den Durchführungshinweisen des SMF zum TVÜ-Länder vom 29. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/56-53958, (vgl. dort Ziffer 1), verwiesen.

3.2 Stichtag "1. November 2006"

(1) Stichtag für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Strukturausgleichsanspruchs ist der **1. November 2006** (§ 12 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder). Dies wirkt sich insbesondere für die Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen aus, die sich auf Regelungen des BAT / BAT-O beziehen. Da die Regelungen des BAT / BAT-O mit Ablauf des 31. Oktober 2006 außer Kraft getreten sind, ist bei Veränderungen nach dem 31. Oktober 2006 zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich bei fiktiver Weitergeltung von BAT / BAT-O am 1. November 2006 ergeben hätten (vgl. auch Ziffer 12 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.).

(2) Im Regelfall kommt es darauf an, auf Grund welcher Vergütungsmerkmale die/der Beschäftigte nach dem TVÜ-Länder in die Entgelttabelle des TV-L übergeleitet worden ist. Durch den Stichtag "1. November 2006" können sich allerdings im Einzelfall - über § 4 Absatz 2 und 3 TVÜ-Länder hinaus - Korrekturen ergeben, etwa bei Heirat **am** 1.

November 2006 oder in den so genannten **Konkurrenzfällen** des § 5 Absatz 2 TVÜ-Länder (siehe Ziffer 3.5). Ein tatsächlicher Bezug von Entgelt am 1. November 2006 ist nicht Voraussetzung. Ebenso wenig erfolgt ein Abgleich mit der Höhe des Vergleichsentgelts bei Überleitung im Sinne von § 5 TVÜ-Länder.

Beispiel:

Ein Angestellter in der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT-O (ohne Aufstiegsmöglichkeit), Lebensaltersstufe 35 und Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 ist mit Inkrafttreten des TV-L in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Strukturausgleich ist festzustellen,

- *in welche Entgeltgruppe der Beschäftigte am 1. November 2006 nach § 4 TVÜ-Länder übergeleitet worden sind ist,*
- *welche Vergütungsgruppe (mit Fallgruppe) nach der Anlage 1 a zum BAT-O der Überleitung zugrunde lag,*
- *inwieweit an diese Fallgruppe (noch) ein Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg anknüpft,*
- *welche Lebensaltersstufe und welcher Ortszuschlag dem Beschäftigten am 1. November 2006 zugestanden hätte, wenn die Regelungen des BAT-O am 1. November 2006 noch Anwendung gefunden hätten (fiktive Weitergeltung).*

3.3 Spalte 1 - "Entgeltgruppe"

(1) Für die weitere Prüfung des Anspruchs auf Strukturausgleich ist nach Spalte 1 der Tabelle die Entgeltgruppe maßgeblich, in welche die Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit der Anlage 2 zum TVÜ-Länder zum 1. November 2006 **übergeleitet** worden sind. Soweit Beschäftigte bei der Überleitung übertariflich eingruppiert waren, bestehen keine Bedenken, wenn der Anspruch auf einen Strukturausgleich für die Dauer der übertariflichen Eingruppierung nach der übertariflichen Entgeltgruppe - sowie der (früheren) übertariflichen Vergütungsgruppe - bestimmt wird.

(2) **Entgeltgruppen**, in welche die/der Beschäftigte aufgrund von Höher- oder Herabgruppierungen **nach der Überleitung** - einschließlich solcher im Sinne des § 6 Absatz 2 TVÜ-Länder - eingruppiert ist, begründen keine Ansprüche aus § 12 TVÜ-Länder.

(3) **Höhergruppierungen nach der Überleitung** - auch nach § 8 Absatz 1 und Absatz 3 1. Alternative TVÜ-Länder - führen zu einer **Anrechnung** des Höhergruppierungsgewinns (siehe Ziffer 4.3.1).

(4) Bei einer **Neuberechnung des Vergleichsentgelts** in den Fällen des § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative TVÜ-Länder (siehe Ziffer 4.4.2) **entfällt** der Anspruch.

(5) Zu den Auswirkungen einer **Herabgruppierung** auf den Anspruch auf Strukturausgleich siehe Ziffer 4.4.3.

3.4 Systematik der Spalten 2 und 3

(1) Spalte 2 "Vergütungsgruppe" und Spalte 3 "Aufstieg" der Tabelle bilden eine Einheit und müssen im Zusammenhang mit der Systematik der (ehemaligen) Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT / BAT-O) gesehen werden. Spalte 2 bezeichnet dabei einzelne Ver-

gütungsgruppen. Die Spalte 3 bildet einzelne Fallgruppen innerhalb dieser Vergütungsgruppen ab, und zwar nach Verläufen mit und ohne (weiteren) Aufstieg.

(2) Die Systematik gilt entsprechend bei Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2011 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT / BAT-O und ab 1. Januar 2012 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-L fallen und deshalb nach besonderen Eingruppierungsvorschriften (Richtlinien) eingruppiert sind.

3.4.1 Spalte 2 - "Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ"

In Spalte 2 der Tabelle ("Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ") ist auf die Vergütungsgruppe abzustellen, in welche die/der ehemalige Angestellte bei Inkrafttreten des TVÜ, also **am 1. November 2006**, bei Weitergeltung des BAT / BAT-O eingruppiert gewesen wäre. Die bisher vertretene Rechtsauffassung, dass in Spalte 2 der Tabelle auf die Vergütungsgruppe abzustellen sei, in welche die/der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ-Länder originär eingruppiert war, wird nach dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 – 6 AZR 261/11 – aufgegeben.

Für Fälle eines Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiegs wird auf Ziffern 3.4.2.1 und 3.4.2.2 verwiesen.

Zu übertariflichen Eingruppierungen wird auf Ziffer 3.3 verwiesen.

3.4.2 Spalte 3 - "Aufstieg"

Während Spalte 2 der Tabelle die Eingruppierung nach BAT / BAT O benennt, begrenzt Spalte 3 den Anspruch auf einen Strukturausgleich auf bestimmte Fallgruppen dieser Vergütungsgruppe. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob bzw. in wie vielen Jahren die Vergütungsordnung einen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg nach den §§ 23 a bzw. 23 b BAT / BAT-O aus der in Spalte 2 genannten Vergütungsgruppe vorgesehen hat.

3.4.2.1 Fälle "ohne" Aufstieg

(1) Soweit in Spalte 3 "Aufstieg" das Wort "ohne" steht, bedeutet dies, dass aus der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung in den TV-L erfolgt ist, gemäß Anlage 1 a zum BAT / BAT-O kein Aufstieg (Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg) möglich gewesen wäre.

(2) Entsprechend dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 - 6 AZR 261/11 - reicht es aus, wenn nach einem bei der Überleitung bereits vollzogenem Aufstieg lediglich kein weiterer Aufstieg möglich gewesen wäre.

Beispiel 1:

Eine Verwaltungsangestellte, Lebensaltersstufe 35 und Ortszuschlag der Stufe 1, war in VergGr. I b Fallgruppe 1 a BAT-O eingruppiert und ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden. Aus dieser Fallgruppe besteht ausweislich der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O keine Aufstiegsmöglichkeit nach §§ 23 a, 23 b BAT / BAT-O in die Vergütungsgruppe I a BAT-O.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 14 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe I b BAT-O ausweist. Spalte 3 muss die Möglichkeit bzw. die Zeit des Aufstieges enthalten. Da sich laut Sachverhalt keine Aufstiegsmöglichkeit eröffnet,

muss Spalte 3 das Wort "ohne" ausweisen. Die folgenden Spalten 4 und 5 geben die erforderlichen persönlichen Daten der/des Beschäftigten wieder, die hier erfüllt sind. Somit besteht Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 100 € monatlich für die Dauer von vier Jahren, der bis Dezember 2009 auf 92,50 € zu kürzen ist (vgl. Ziffer 4.1.3):

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LAST	Höhe	Dauer
14	I b	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre

Beispiel 2:

Ein Büroangestellter, Lebensaltersstufe 39 und Ortszuschlag der Stufe 2, war noch vor Inkrafttreten des TV-L aus der VergGr. VII Fallgruppe 1 a BAT-O, in die er originär eingruppiert worden ist, nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. VI b Fallgruppe 1 b BAT-O aufgestiegen. Am 1. November 2006 ist er mit der durch den Aufstieg erlangten VergGr. VI b in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind diejenigen Zeilen der Tabelle maßgeblich, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 6 und in Spalte 2 die Vergütungsgruppe VI b BAT-O ausweisen, aus der er in den TV-L übergeleitet worden ist.

Da nach der Anlage 1 a zum BAT-O im Anschluss an den Aufstieg aus VergGr. VII nach VergGr. VI b kein weiterer Aufstieg mehr vorgesehen war, muss die Spalte 3 das Wort "ohne" aufweisen.

Daher ist vorliegend folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LAST	Höhe	Dauer
6	VI b	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft

Der Beschäftigte hat danach einen Anspruch auf dauerhafte Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 50 € monatlich, der bis Dezember 2009 auf 46,25 € zu kürzen ist (vgl. Ziffer 4.1.3).

Anmerkung zu Beispiel 2:

Aus einer Zeile mit dem Eintrag "ohne" in Spalte 3 hatten nach den Durchführungshinweisen des SMF zu § 12 TVÜ-Länder vom 25. Juli 2008, Az. 16-P2100-15/171-28975, bereits jene Beschäftigten einen Anspruch auf Strukturausgleich, die (originär) in VergGr. VI b ohne Aufstiegsmöglichkeit eingruppiert waren und in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. Sie erfüllen auch weiterhin die Voraussetzungen auf einen Strukturausgleich, ohne dass sich für sie nach dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012 – 6 AZR 261/11 – Änderungen ergeben.

(3) Richtet sich in besonderen Eingruppierungsvorschriften der **Aufstieg nach beamtenrechtlichen Regelungen** (z. B. Eingruppierung der „Erfüller-Lehrkräfte“ nach den Sächsischen Lehrer-Richtlinien), besteht nach ständiger Rechtsprechung kein Rechtsanspruch auf den Aufstieg, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Arbeitgebers in dieser Hinsicht. Daher sind diese Beschäftigten hinsichtlich der Spalte 3 der Strukturausgleichstabelle den „Angestellten ohne Aufstieg“ zuzuordnen. Auch in der Anlage 2 und 4 Teil B TVÜ-Länder sind insoweit bei „Erfüller-Lehrkräften“ keine Aufstiege ausgewiesen.

Ist eine „Erfüller-Lehrkraft“, weil ihre Tätigkeit mehreren Vergütungsgruppen zugewiesen ist, zum Stichtag 1. November 2006 bereits aufgestiegen, kann sie aufgrund der Protokoll-erklärung zu § 12 Abs. 1 wie auch aufgrund des o. b. Urteils des BAG vom 12. Oktober 2012 für den Strukturausgleich in Betracht kommen.

Beispiel:

Eine Lehrkraft am Gymnasium mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomehrer mit der Lehrbefähigung für zwei Fächer (Erfüller), Ortszuschlag 2, Lebensaltersstufe 41, war zum 1. November 2006 in Vergütungsgruppe Ib BAT-O eingruppiert und wurde in Entgeltgruppe 14 übergeleitet. Der Lehrkraft steht aufgrund des o. b. Urteils des BAG ein Anspruch auf Strukturausgleich in Höhe von 110€ dauerhaft zu.

Zur Anwendung der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder wird auf die Ausführungen in den Durchführungshinweisen vom 10. August 2009, Az. 16-P2100-15/56-35806, verwiesen.

3.4.2.2 Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg

(1) Ist in Spalte 3 ein Aufstieg von bestimmter Dauer in die dort genannte höhere Vergütungsgruppe ausgewiesen, bedeutet dies: **Tarifvertraglich erfasst sind die Beschäftigten nur dann, wenn diese am Stichtag noch in ihrer originären Vergütungsgruppe eingruppiert sind** und der gemäß Anlage 1 a zum BAT / BAT-O aus der Fallgruppe nach altem Recht bestehende Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg mit der in Spalte 3 genannten Zeitdauer noch aussteht. Dabei ist für die Zuordnung zu Spalte 3 ohne Bedeutung, ob § 8 TVÜ-Länder den nach der Vergütungsordnung vorgesehenen, künftigen Aufstieg sichert.

Beispiel:

Ein Angestellter, Ortszuschlag der Stufe 1, ist seit dem Jahr 1999 in VergGr. II a Fallgruppe 1 a BAT-O eingruppiert, aus der sich gemäß Anlage 1 a zum BAT-O nach elfjähriger Bewährung ein Aufstieg in die VergGr. I b Fallgruppe 2 BAT-O ergibt; er ist mit Lebensaltersstufe 35 am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 13Ü und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe II a BAT-O ausweist. Spalte 3 muss die Zeit des Aufstieges in die VergGr. I b BAT-O in der konkreten Fallgruppe (hier elf Jahre) enthalten. Die folgenden beiden Spalten bilden die persönlichen Daten des Beschäftigten zutreffend ab, so dass er Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 50 € monatlich für die Dauer von fünf Jahren hat, der bis Dezember 2009 auf 46,25 € zu kürzen ist (vgl. Ziffer 4.1.3):

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
13Ü	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre

(2) Richtet sich in den Fällen der Ziffer 3.4 Abs. 2 der Aufstieg nicht nach beamtenrechtlichen Regelungen (wie z. B. bei Lehrkräften, die über keine/keine vollständige Lehrerausbildung verfügen („Nichterfüller-Lehrkräfte“) nach Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien-O der TdL), gilt die in den besonderen Eingruppierungsvorschriften ausgewiesene Aufstiegsdauer für die Zuordnung nach der Spalte 3. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, ist eine entsprechende Zuordnung vorzunehmen, soweit diese sachgerecht ist (vgl. Beispiel 1).

Beispiel 1:

Eine „Nichterfüller-Lehrkraft“ war zum 1. November 2006 nach Abschnitt B Unterabschn. I Fg. 9 in Vergütungsgruppe V b BAT-O eingruppiert. Hieraus ergab sich ein Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b BAT-O nach fünf Jahren. Der Beschäftigte ist in der Strukturausgleichstabelle dem Aufstieg „IV b nach 2,3,4,6 Jahren“ zuzuordnen.

Beispiel 2:

Eine „Nichterfüller-Lehrkraft“ war zum 1. November 2006 nach Abschnitt B Unterabschn. III Fg. 5 in Vergütungsgruppe IV b BAT-O eingruppiert. Hieraus ergab sich ein Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV a BAT-O nach acht Jahren. Der Beschäftigte erhält keinen Strukturausgleich, weil die Strukturausgleichstabelle auch für einen entsprechenden nach der Anlage 1 a zum BAT-O vorgesehenen achtjährigen Aufstieg keinen Strukturausgleich enthält.

3.5 Spalte 4 - "Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ"

(1) Spalte 4 der Tabelle unterscheidet beim Strukturausgleich nach der Stufe des Ortszuschlags nach altem Recht. Maßgeblich ist nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder die Stufe des Ortszuschlags, welche die/der Beschäftigte am 1. November 2006 bei Weitergeltung des BAT / BAT-O erhalten hätte. Nicht entscheidend ist, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist. Es kommt vielmehr auf die **tatsächlichen Verhältnisse** des Familienstandes **am 1. November 2006** an. Für Fälle, in denen § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT / BAT-O Anwendung finden würde (Konkurrenzregelung), gelten die unter Ziffer 5 dargestellten Besonderheiten.

(2) Soweit also noch **am 1. November 2006** eine Änderung des Familienstandes eingetreten ist, die nach altem Recht im Monat November 2006 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 geführt hätte, ist dies beim Strukturausgleich zu berücksichtigen. Änderungen im Familienstand am 2. November 2006 oder später wirken sich auf den Anspruch auf Strukturausgleich nicht mehr aus. § 29 Abschnitt C Absatz 2 BAT / BAT-O, wonach der Ortszuschlag einer höheren Stufe vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt, findet keine, auch keine entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer - **bislang nicht bekannten** - Änderung des Familienstandes am 1. November 2006 bzw. im Oktober 2006, die im Monat November 2006 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 statt der bisherigen Stufe 2 (z. B. wegen rechtskräftiger Ehescheidung im Oktober 2006) oder zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 statt der Stufe 1 (z. B. wegen Eheschließung am 1. November 2006) geführt hätte, muss ein daraus folgender Anspruch auf Strukturausgleich von der/dem Beschäftigten **nachgewiesen** werden. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, bei der Feststellung, ob die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O eingreift (vgl. hierzu nachfolgend unter Ziffer 5.1), auf die bekannten Verhältnisse am 31. Oktober 2006 abzustellen und nur auf **Antrag** der/des Beschäftigten den **Wegfall der Konkurrenzregelung** infolge Ausscheidens des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2006 zu berücksichtigen.

(4) In denjenigen Fällen, in denen sich die/der Beschäftigte am 1. November 2006 in Elternzeit befunden hat oder die gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen (z. B. Sonderurlaub) suspendiert waren, mithin für Beschäftigte, die nicht an allen Tagen des Monats Oktober 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, ist in § 5 Absatz 6 TVÜ-Länder bestimmt, dass das Vergleichsentgelt so berechnet wird, als

hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten bzw. als hätten sie am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen. Diese Beschäftigten wurden somit fiktiv übergeleitet, so dass diese Beschäftigten zum Zeitpunkt des Wiederauflebens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. infolge Rückkehr aus der Elternzeit) der Entgeltgruppe und Stufe zuzuordnen sind, die sich aus der fiktiven Überleitung und deren Weiterführung ergibt. Auch hinsichtlich des Strukturausgleichs sind sie so zu stellen, als seien sie zum 1. November 2006 zurückgekehrt. Dies betrifft nicht nur die Ermittlung des Strukturausgleichs anhand der zum Stichtag (1. November 2006) gültigen Faktoren zur Ermittlung des Strukturausgleichs, sondern auch die Zahlungsdauer. Der Endzeitpunkt für einen befristet zustehenden Strukturausgleich schiebt sich nicht um die Zahl von Monaten hinaus, für die vor dem Wiederaufleben des Beschäftigungsverhältnisses keine Zahlung möglich war (siehe auch Ziffer 4.2.2).

(5) In Fällen, in denen die/der Beschäftigte am 31. Oktober 2006 den Ehegattenanteil im Ortszuschlag in voller Höhe erhielt, weil der Ehegatte z. B. beurlaubt war, ist für die Ermittlung des Vergleichsentgelts (§ 5 TVÜ-Länder) der Beschäftigte so behandelt worden, als ob der Ehegatte fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen hatte. Er wurde deshalb mit dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1 ½ übergeleitet und erhielt eine übertarifliche Differenzzulage (siehe Nr. 5.1.3 Absatz 8 Ziffern 5 und 12 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.). Auch beim Strukturausgleich ist in diesen Fällen die/der Beschäftigte so zu behandeln, als hätte die andere Person fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen. Waren dadurch beide Beschäftigte vollzeitbeschäftigt, ist mithin für die Ermittlung des Strukturausgleichs die Ortszuschlagsstufe 1 ½ zugrunde zu legen, wenn sich die/der andere Beschäftigte zum Stichtagszeitpunkt und darüber hinaus beispielsweise in Elternzeit befindet und somit tatsächlich der/dem Beschäftigten Ortszuschlag der Stufe 2 gezahlt wird. Der Strukturausgleich der/des Beschäftigten beträgt somit in diesen Fällen ebenfalls 50 v.H. des Strukturausgleichs der Ortszuschlagsstufe 2. Siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 5.

3.6 Spalte 5 - "Lebensaltersstufe bei Inkrafttreten TVÜ"

Die Spalte 5 "Lebensaltersstufe" der Tabelle enthält die Stufe, die für den in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten bei Fortgeltung des BAT / BAT-O am 1. November 2006 gegolten hätte. Bis zur Überleitung vorweg gewährte Lebensaltersstufen (§ 27 Abschnitt C BAT / BAT-O) werden berücksichtigt. Da nach § 5 Absatz 4 TVÜ-Länder eine im November 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eingetretene Stufensteigerung beim Vergleichsentgelt ohnehin berücksichtigt worden ist, ist stets die Stufe maßgebend, mit der die Beschäftigten in den TV-L übergeleitet worden sind.

4. Rechtsfolgen

Liegen die unter Ziffer 3 näher bezeichneten Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Strukturausgleich. Der Inhalt des Anspruchs, insbesondere Beginn, Höhe und Zahlungsdauer, richtet sich bei der Tabelle in Teil A der Anlage 3 TVÜ-Länder nach den Spalten 6 und 7 der Tabelle sowie § 12 Absatz 2 bis 5 TVÜ-Länder. Danach besteht der Anspruch auf Strukturausgleich

- in der Höhe gemäß Spalte 6 der Tabelle (dazu Ziffer 4.1),
- ab dem in § 12 Absatz 2 TVÜ-Länder und Spalte 7 bestimmten Zeitpunkt (dazu Ziffer 4.2.1),
- für die Dauer gemäß Spalte 7 der Tabelle (dazu Ziffer 4.2.2, 4.2.3 und 4.4) und
- in dem in § 12 Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder bestimmten Umfang (dazu Ziffer 4.1.2),
- sofern keine Anrechnung (z. B. nach § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder) erfolgt (dazu Ziffer 4.3) und

- kein unter Ziffer 5 beschriebener Konkurrenzfall im Ortszuschlag besteht.

4.1 Höhe des Strukturausgleichs

4.1.1 Allgemeines

(1) Beschäftigte erhalten den Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt (§ 12 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Die Zahlung eines Strukturausgleichs setzt daher die **Zahlung von Entgelt** voraus. Der Begriff des Entgelts umfasst neben dem Tabellenentgelt die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

(2) Die Ausgleichsbeträge sind **nicht dynamisch** (§ 12 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Sie nehmen daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleiben für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Änderungen der Strukturausgleichsbeträge können sich aber ergeben bei

- einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit (siehe Ziffer 4.1.2),
- einer Höhergruppierung (siehe Ziffer 4.3.1) oder
- einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative TVÜ-Länder (siehe Ziffer 4.4.2).

(3) Zu den Auswirkungen einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bzw. einer Herabgruppierung auf den Strukturausgleich siehe Ziffer 4.3.2 bzw. siehe Ziffer 4.4.3.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der Spalte 6 der Tabelle zu entnehmen. Die Strukturausgleichsbeträge sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ATV). Sie fließen

- als monatliches Entgelt i. S. v. § 20 Absatz 3 Satz 1 TV-L in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) bzw.
- als sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1 TV-L)

ein.

(5) Besteht nicht für alle Tage eines Kalendermonats ein Anspruch auf Entgelt, wird ein Strukturausgleich nur anteilig für den Zeitraum gezahlt, für den ein Entgeltanspruch besteht (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L). Dies gilt sinngemäß bei Änderungen des Teilzeitumfangs im Laufe eines Kalendermonats.

(6) Steht ein Strukturausgleichsbetrag nur anteilig zu (z. B. aufgrund von Teilzeitbeschäftigung), ist die Rundungsregelung des § 24 Absatz 4 TV-L zu berücksichtigen.

4.1.2 Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich - mit Ausnahme der unter Ziffer 5.4 dargestellten Sonderfälle - **zeitanteilig** zu (§ 12 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TV-L). Dies gilt entsprechend für Beschäftigte in Altersteilzeit; unabhängig vom vereinbarten Modell (Block- oder Teilzeitmodell) ist die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit i. S. des § 3 Abs. 1 TV ATZ maßgebend.

(2) Bei individuellen **Veränderungen** des Arbeitszeitumfangs (also Erhöhungen und Reduzierungen) ändert sich der Strukturausgleich entsprechend. Dies gilt sowohl für Arbeitszeitänderungen **vor als auch nach** Zahlungsbeginn (Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Beispiel:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. IV a Fallgruppe 1 b BAT-O (ohne Aufstieg), Lebensaltersstufe 43 und mit einem Ortszuschlag der Stufe 2 ist in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet worden. Er erhält ab November 2008 dauerhaft einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 60 € aus folgender Zeile der Tabelle, der bis Dezember 2009 in Höhe von 55,50 € zu zahlen ist (vgl. Ziffer 4.1.3):

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
10	IV a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft

Ab 16. April 2010 reduziert er seine wöchentliche Arbeitszeit auf 75 v.H. eines Vollzeitbeschäftigten.

Für April 2010 beträgt der Strukturausgleich 52,50 € (= anteilige Kürzung für 15/30 Kalendertage: (60 € x 15/30) + (60 € x 15/30 x 0,75)).

Ab Mai 2010 erhält der Beschäftigte 75 v.H. des vollen Strukturausgleichs, somit 45 € monatlich.

(3) Hinsichtlich der Veränderung des Arbeitszeitumfangs von Beschäftigten, deren für Spalte 4 der Tabelle maßgeblicher Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O (Konkurrenzregelung) bemisst, gelten wegen der insoweit vorgehenden besonderen Regelungen in der Vorbemerkung die unter Ziffer 5.4 dargestellten Besonderheiten.

4.1.3 Tarifgebiet Ost

Für Beschäftigte, für die nach dem TV-L die Regelungen des Tarifgebiets Ost (§ 38 Abs. 1 TV-L) Anwendung finden, gilt bis 31. Dezember 2009 der jeweilige Bemessungssatz (§ 12 Abs. 3 TVÜ-Länder in Verbindung mit der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L). Die Rundungsregelung des § 24 Abs. 4 TV-L ist auch hier zu berücksichtigen.

4.2 Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen

4.2.1 Zahlungsbeginn

(1) Der Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ist grundsätzlich der Monat November 2008 (§ 24 Absatz 1 TV-L), sofern in Spalte 7 der Tabelle nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 12 Absatz 2 TVÜ-Länder, vgl. auch Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen TVÜ-Länder).

Beispiel:

Wird in Spalte 7 als Zahlungsbeginn "nach 4 Jahren" genannt, bedeutet dies einen Zahlungsbeginn nach vier Jahren, gerechnet von November 2006 an, also im November 2010.

(2) Unterbrechungen der Entgeltzahlung vor dem in Spalte 7 der Tabelle bestimmten Zeitpunkt führen nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen TVÜ-Länder nicht zu einer Verschiebung des Zahlungsbeginns (vgl. auch Ziffer 4.2.3). Steht allerdings im eigentlichen Monat der Zahlungsaufnahme kein Entgelt zu (z. B. wegen Elternzeit), verschiebt sich der Zahlungsbeginn auf den ersten Monat mit Entgeltanspruch.

4.2.2 Zahlungsdauer

4.2.2.1 Allgemeines

(1) Die Dauer der Zahlung richtet sich ebenfalls nach den Angaben in Spalte 7 der Tabelle. In der Mehrzahl der Fälle wird der Strukturausgleich **dauerhaft** zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlt, d. h. für den gesamten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses, sofern Entgelt geschuldet wird (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkungen TVÜ-Länder). Teilweise ist die Bezugsdauer aber **befristet**; dabei bezieht sich diese Angabe auf konkrete Kalenderzeiträume, stets gerechnet ab November 2008 (vgl. Absatz 3 Satz 1 der Vorbemerkungen TVÜ-Länder). Die Angabe "für 3 Jahre" bedeutet einen Zahlungsanspruch von November 2008 bis Oktober 2011. Die Angabe "nach 4 Jahren für 7 Jahre" bedeutet Zahlungsbeginn im November 2010 und letzte Zahlung im Oktober 2017. Zu Unterbrechungen vgl. Ziffer 4.2.3.

(2) Sofern in Spalte 7 der Tabelle eine Befristung des Strukturausgleichs auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt ist, muss hinsichtlich der Beendigung folgende - in Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen TVÜ-Länder geregelte - Besonderheit beachtet werden: Eine tarifvertragliche **Ausnahme** zu Gunsten der Beschäftigten besteht dann, wenn das **Ende des Zahlungszeitraumes zeitlich nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zusammenfällt**; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt.

Beispiel:

Eine vollzeitbeschäftigte Angestellte ist am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 2.909,61€ (Tarifgebiet Ost) in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 2 und 3 (Stufe 2+) der Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 100 € (bis Dezember 2009 92,50 €; vgl. Ziffer 4.1.3) monatlich für die Dauer von fünf Jahren:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre

Am 1. November 2008 rückt sie gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 in die nächsthöhere reguläre Stufe 3 auf. Bei durchschnittlicher Leistung rückt sie nach dreijähriger Stufenlaufzeit am 1. November 2011 in die Stufe 4 auf. Im November 2008 erhält sie erstmalig einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 92,50 €, der ab Januar 2010 auf 100 € steigt. Aufgrund der Beschränkung auf fünf Jahre würde die letzte Zahlung im Oktober 2013 erfolgen.

Weil die regelmäßige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 - durchschnittliche Leistung wird unterstellt - vier Jahre beträgt, steht der Beschäftigten bis zum Erreichen der nächst höheren Stufe 5, also bis Oktober 2015, der Strukturausgleich zu. Die Bezugsdauer des Strukturausgleichs verlängert sich also um zwei Jahre.

(3) Maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt des Stufenaufstiegs, auch im Fall der Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit nach § 17 Absatz 2 und 3 TV-L (siehe hierzu

aber Ziffer 4.2.2.2). Da durch die Klausel bei Beschäftigten, welche die Endstufe noch nicht erreicht haben, eine Verringerung der monatlichen Bezüge vermieden werden soll, gilt die Ausnahmeregelung nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe bereits erfolgt ist; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer. Bei Beschäftigten, die sich zum Zeitpunkt des Auslaufens des in der Tabelle ausgewiesenen Zahlungszeitraumes bereits in der Endstufe befinden, steht kein Stufenaufstieg mehr an, durch den die Einkommenseinbuße infolge des Wegfalls des Strukturausgleichs ganz oder zum Teil kompensiert werden könnte. Eine Verlängerung des Zahlungszeitraums des Strukturausgleichs kann daher in diesen Fällen nicht stattfinden.

4.2.2.2 Zahlungsdauer bei Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs

(1) Auch in denjenigen Fällen, in denen der Stufenaufstieg gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L verkürzt oder gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L verlängert wird, greift die sich aus Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder ergebende Regelung, wonach ein zeitlich befristeter Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt weiterzuzahlen ist, wenn das Ende der in der Tabelle angegebenen Zahlungsdauer nicht mit einem Stufenaufstieg zeitlich zusammenfällt. Die sich insoweit aus der Anwendung der leistungsbezogenen Instrumentarien des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 TV-L für die Zahlungsdauer des Strukturausgleichs ergebende Tragweite ist von den Personal verwaltenden Dienststellen zu berücksichtigen.

(2) Für eine **Verkürzung** der Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L ergeben sich daraus folgende Fallkonstellationen:

- a) Durch den verkürzten Stufenaufstieg kann der sich aus der Tabelle ergebende Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs und der Zeitpunkt des Stufenaufstiegs **auseinander fallen**.

Beispiel:

Für einen Beschäftigten ist die folgende Zeile der Strukturausgleichstabelle maßgeblich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
9	V b	IV b nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre

Der Beschäftigte erhält ab dem 1. November 2008 Entgelt nach der Entgeltgruppe 9 Stufe 3. Nach der Regelaufstiegszeit würde der Beschäftigte nach drei Jahren, mithin am 1. November 2011, in die Stufe 4 aufsteigen. Zu diesem Zeitpunkt würde auch die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß der Tabelle enden.

Der Stufenaufstieg wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L um ein Jahr verkürzt. Der Beschäftigte steigt somit am 1. November 2010 in die Entgeltgruppe 9 Stufe 4 auf. Der Strukturausgleich ist nach der Tabelle aber noch bis zum 31. Oktober 2011 weiterzuzahlen.

Da in diesem Falle der Endzeitpunkt für die Zahlung des Strukturausgleichs nach der Tabelle und der Stufenaufstiegszeitpunkt nicht zusammenfallen, ist gemäß Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, mithin dem Aufstieg in die Stufe 5 am 1. November 2014, weiterzuzahlen.

- b) Durch den verkürzten Stufenaufstieg kann der sich aus der Tabelle ergebende Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs und der Zeitpunkt des Stufenaufstieges **zusammenfallen**.

Beispiel:

Für eine Beschäftigte ist die folgende Zeile der Strukturausgleichstabelle maßgeblich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LAST	Höhe	Dauer
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre

Die Beschäftigte erhält ab dem 1. November 2008 Entgelt nach der Entgeltgruppe 10 Stufe 3. Nach der Regelaufstiegszeit würde die Beschäftigte nach drei Jahren, mithin am 1. November 2011, in die Stufe 4 und nach weiteren vier Jahren, mithin am 1. November 2015, in die Stufe 5 aufsteigen. Die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß der Tabelle würde nach vier Jahren, mithin zum 1. November 2012 enden. Nach Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder wäre der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, mithin dem Aufstieg in die Stufe 5 zum 1. November 2015, weiterzuzahlen.

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 TV-L wird der Stufenaufstieg in die Stufe 4 um ein Jahr und in die Stufe 5 um zwei Jahre verkürzt. Die Beschäftigte steigt somit am 1. November 2010 in die Stufe 4 und am 1. November 2012 in die Stufe 5 auf. Die Zahlung des Strukturausgleichs endet nach der Tabelle zum gleichen Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Strukturausgleichszahlung findet nicht statt.

- c) Sowohl der verkürzte Stufenaufstieg als auch der Regelaufstiegszeitpunkt können vor dem sich aus der Tabelle ergebenden Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs liegen.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Buchstabe b, aber es erfolgt nur einmalig eine Verkürzung der Stufenlaufzeit, und zwar bei dem Aufstieg in die Stufe 4. Die Beschäftigte steigt somit bereits am 1. November 2010 in die Stufe 4 auf.

Die Zahlung des Strukturausgleichs endet nach der Tabelle zum 1. November 2012. Da die Stufenlaufzeit nicht erneut verkürzt wird, ist der Strukturausgleich gemäß Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, mithin nunmehr dem Aufstieg in die Stufe 5 zum 1. November 2014, weiterzuzahlen. Der Weiterzahlungszeitraum des Strukturausgleichs verkürzt sich somit im Vergleich zur Regelaufstiegsdauer um ein Jahr.

(3) Desgleichen ist der Strukturausgleich auch in denjenigen Fällen, in denen der Stufenaufstieg gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L **verlängert** wird, bis zum Stufenaufstiegszeitpunkt unabhängig davon weiterzuzahlen, ob bereits zuvor ein Auseinanderfallen zwischen dem Stufenaufstiegszeitpunkt und dem Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs gegeben war oder ob es erst durch die Verlängerung des Stufenaufstiegs zu einem solchen Auseinanderfallen gekommen ist.

4.2.3 Unterbrechung der Zahlung

Ruht vorübergehend der tarifliche Anspruch auf Entgelt z. B. wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L), besteht für diesen Zeitraum auch kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturaus-

gleichs (§ 12 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder - vgl. Ziffer 4.1.1). Ist in Spalte 7 der Tabelle eine zeitlich begrenzte Bezugsdauer angegeben, wird dieser Kalenderzeitraum nicht um Unterbrechungszeiten verlängert, sondern rechnet unverändert ab dem Monat des Beginns des Strukturausgleichs (vgl. Ziffer 4.2.1).

Beispiel:

Ein Beschäftigter hat ab November 2008 Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs für die Dauer von drei Jahren bis Oktober 2011. Am 10. September 2010 endet seine sechswöchige Bezugsfrist für Entgelt im Krankheitsfall gemäß § 22 Absatz 1 TV-L. Vom 11. September 2010 bis 9. Juni 2011 hat er Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L. Seine Arbeit nimmt er am 15. Dezember 2011 wieder auf. In der Zeit vom 10. Juni bis 14. Dezember 2011 besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Für die Dauer des Erhalts von Entgelt im Krankheitsfall gemäß § 22 Absatz 1 TV-L besteht auch Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs, also bis 10. September 2010 (für September 2010 nur anteilig). Für die Zeit des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L ist der Strukturausgleich in die Berechnung des Krankengeldzuschusses mit einzubeziehen. Ab 10. Juni 2011 und für die weiteren vollen Kalendermonate ohne Entgeltanspruch besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs. Im Oktober 2011 endet ohnehin der auf einen Kalenderzeitraum von drei Jahren befristete Strukturausgleich. Eine Verlängerung des im Oktober 2008 beginnenden Bezugszeitraums um Zeiten ohne Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs (also der Zeit vom 10. Juni bis Ende Oktober 2011) ab der Wiederaufnahme der Arbeit im Dezember 2011, findet nicht statt. (Eine etwaige Verlängerung bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt gemäß Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder bleibt unberührt.)

4.3 Anrechnungen auf den Strukturausgleich

Nach § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wird bei **Höhergruppierungen** der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet (dazu Ziffer 4.3.1).

In den Fällen einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erfolgt hingegen **keine** Anrechnung des **Zulagenbetrages** (dazu Ziffer 4.3.3).

Ebenso werden Entgeltgewinne aus **Stufensteigerungen** (§ 16 Abs. 3 TV-L) **nicht** angerechnet, soweit sie nicht nach Höhergruppierungen erfolgen. Fällt der Aufstieg in eine höhere Stufe der bisherigen Entgeltgruppe in denselben Monat wie eine Höhergruppierung, sind - unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der beiden Ereignisse – Entgeltgewinne aus Stufensteigerungen ebenso nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen.

4.3.1 Anrechnung bei Höhergruppierung

(1) Bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 TV-L oder nach § 6 Absatz 2 TVÜ-Länder einschließlich Höhergruppierungen nach § 8 Absatz 1 und Absatz 3 1. Alternative TVÜ-Länder wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder auf den Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt für alle Höhergruppierungen, gleich aus welchem Grund.

(2) Angerechnet werden Höhergruppierungsgewinne infolge einer Höhergruppierung nach Inkrafttreten des TVÜ-Länder und **vor Beginn** der Zahlung des Strukturausgleichs **ebenso wie** Höhergruppierungsgewinne **nach** Zahlungsaufnahme des Strukturausgleichs. Anzurechnen ist der Höhergruppierungsgewinn im Zeitpunkt der Höhergruppierung einschließlich

eines etwaigen Garantiebetrages nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L sowie ggf. nachfolgende Stufensteigerungen (vgl. Ziffer 4.3.2). **Allgemeine Entgeltanpassungen** führen dagegen **nicht** zu weiterer Verrechnung. Die Erhöhung des Entgelts durch die **Steigerung des Bemessungssatzes** zum 1. Januar 2008 bzw. 1. Januar 2010 wird bei Höhergruppierung des Beschäftigten jedoch auf den Strukturausgleich angerechnet (siehe Ziffer 4.3.2 Abs. 3).

4.3.2 Höhe des Anrechnungsbetrages

(1) Nach § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt, das im Monat vor der Höhergruppierung gezahlt wurde, und dem sich auf Grund der Höhergruppierung ergebenden Entgelt ggf. einschließlich eines Garantiebetrages (vgl. § 17 Absatz 4 TV-L, § 6 Absatz 2 TVÜ-Länder).

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 3.027,27 € (Tarifgebiet Ost), das sich am 1. Mai 2008 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 3.120 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 4 und 5 (Stufe 4+) der Entgeltgruppe 11 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab November 2008 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 70 € monatlich, der bis Dezember 2009 auf 64,75 € zu kürzen ist (vgl. Ziffer 4.1.3):

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft

Am 1. August 2008 – drei Monate vor Beginn der Zahlung eines Strukturausgleichs - wird sie in Entgeltgruppe 12 höhergruppiert und erhält nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe von 3.381 €.

Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt beträgt 261 € monatlich. Diese Steigerung ihres Entgelts überschreitet den Ausgleichsbetrag von 64,75 € und zehrt deshalb den Ausgleichsbetrag völlig auf. Der dem Grunde nach bestehende Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs entfällt daher aufgrund der Höhergruppierung.

(2) Wird der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt, erfolgt bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung. Gleiches gilt bei erneuter Höhergruppierung.

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 1.721,23 € (Tarifgebiet Ost), das sich am 1. Januar 2008 wegen der Bemessungssatzanhebung auf 1.860,79 € und am 1. Mai 2008 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 1.915 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab November 2008 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 35 € monatlich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft

a) *Am 1. November 2008 steigt sie in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 3 auf (1.935,00 €). Am 1. Dezember 2008 wird sie nach Entgeltgruppe 4 höhergruppiert und erhält dort*

wegen des Wirksamwerdens des Garantiebetrages von 25,73 € insgesamt 1.960,73 €.

Als Strukturausgleich werden im Monat November 2008 noch 35 € gezahlt. Ab Dezember 2008 reduziert sich der Strukturausgleich auf $(35,00 - 25,73 =) 9,27$ €. Mit Erreichen der nächsthöheren Stufe 4 in der Entgeltgruppe 4 - durchschnittliche Leistung vorausgesetzt - im Dezember 2011 entfällt der noch verbliebene Strukturausgleich von 9,27 € gänzlich.

- b) Wäre die Beschäftigte bereits am 1. Juni 2008 höhergruppiert worden, hätte die Differenz zwischen dem bisherigen Vergleichsentgelt (1.915 €) und dem neuen Tabellenentgelt in Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (1.960 €) 45 € betragen, so dass bereits ab November 2008 kein Strukturausgleich zugestanden hätte.

(3) Im Tarifgebiet Ost wird die sich durch die **Steigerung des Bemessungssatzes** zum 1. Januar 2008 bzw. 1. Januar 2010 erfolgte Erhöhung des Entgelts **nach einer Höhergruppierung (usw.)** des Beschäftigten ebenfalls auf den Strukturausgleich angerechnet. Um zu vermeiden, dass ein Beschäftigter bei einer Höhergruppierung (usw.) nach der Bemessungssatzerhöhung schlechter behandelt wird als vor der Bemessungssatzerhöhung, ist ein vor der Bemessungssatzerhöhung erzielter Höhergruppierungsgewinn (usw.) am 1. Januar 2008 bzw. am 1. Januar 2010 um den Faktor 1,081081 zu erhöhen.

Beispiel:

Ein Angestellter ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 3.174,64 € (Tarifgebiet Ost), das sich am 1. Mai 2008 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 3.270 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab November 2010 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 100 € monatlich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LAST	Höhe	Dauer
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft

Am 1. November 2008 steigt er in Stufe 4 der Entgeltgruppe 12 (3.381 €) auf. Am 1. Januar 2010 erhöht sich sein Tabellenentgelt wegen der Bemessungssatzerhöhung auf 3.655 €.

Am 1. März 2010 wird er nach Entgeltgruppe 13 höhergruppiert und erhält dort Tabellenentgelt nach Stufe 4 in Höhe von 3740. Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt beträgt 85 € monatlich. Diese Steigerung seines Entgelts reduziert den ab November 2010 zustehenden Ausgleichsbetrag auf $(100 € - 85 € =) 15$ €.

Wäre der Beschäftigte bereits am 1. September 2009 höhergruppiert worden, hätte die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt (3.381€) und dem neuen Tabellenentgelt in Entgeltgruppe 13 Stufe 4 (3.460 €) 79 € betragen. Dieser Entgeltgewinn ist auch hier wegen der Bemessungssatzerhöhung zum 1. Januar 2010 um den Faktor 1,081081 zu erhöhen und auf volle Euro auf- bzw. abzurunden. Der hiernach erzielte Entgeltgewinn $(79 € \times 1,081081 =)$ abgerundet 85 € reduziert ebenso den ab November 2010 zustehenden Ausgleichsbetrag auf $(100 € - 85 € =) 15$ €.

4.3.3 Keine Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit

Entsprechend dem Urteil des BAG vom 26. Juli 2012 - 6 AZR 701/10 - wird die Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 TV-L) nicht auf den Strukturausgleich angerechnet, so dass dieser in unveränderter Höhe fortzuzahlen ist.

Auf den Strukturausgleich werden zudem **nicht** angerechnet,

- Zulagen nach § 31 TV-L und nach § 32 TV-L,
- außertarifliche Zulagen, die in entsprechender Anwendung des § 14 TV-L wegen vorübergehender höherwertiger Tätigkeit gewährt werden,
- Amtszulagen, die nach Abschnitt A Ziffer 3 der Lehrer-Richtlinien-O der TdL an tarifbeschäftigte Schulleiter/stellv. Schulleiter gewährt werden.

4.4 Wegfall des Strukturausgleichs

4.4.1 Fallgestaltungen

Während die Einstellung der Entgeltzahlung eine Unterbrechung bewirkt (siehe Ziffer 4.2.3), entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich

- bei Ablauf der festgelegten Dauer (siehe Ziffer 4.2.2),
- bei vollständiger Aufzehrung nach Höhergruppierung (siehe Ziffer 4.3.2), sowie
- bei Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative TVÜ-Länder (siehe Ziffer 4.4.2).

In den Fällen einer Herabgruppierung erfolgt hingegen kein Wegfall (siehe Ziffer 4.4.3).

4.4.2 Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 2. Alternative TVÜ-Länder

Ergibt sich bei den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2012 nach § 8 Absatz 2, 3 oder 5 TVÜ-Länder ein höheres Vergleichsentgelt, entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich (§ 8 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder). Dies gilt auch dann, wenn der Höhergruppierungsgewinn niedriger ist als der Strukturausgleichsbetrag.

4.4.3 Kein Wegfall bei Herabgruppierung

Nach dem Urteil des BAG vom 14. April 2011 - 6 AZR 726/09 – hat eine Herabgruppierung nach dem Inkrafttreten des TVÜ-Bund keine Auswirkung auf den Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, da – bei Beschäftigten des Bundes - die Vergütungsgruppe zum Stichtag 1. Oktober 2005 maßgebend ist.

Es besteht Einverständnis, aus diesem Urteil des BAG auch allgemeine Folgerungen für den Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder für den Bereich des Freistaates Sachsen zu ziehen, so dass Herabgruppierungen nach Inkrafttreten des TVÜ-Länder keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Strukturausgleich haben. Dies gilt allerdings nicht für korrigierende Rückgruppierungen.

5. Konkurrenzfälle beim Ehegattenanteil im Ortszuschlag

Abweichungen von den unter Ziffer 3 dargestellten Tatbestandsvoraussetzungen wie auch von den unter Ziffer 4 dargestellten Rechtsfolgen ergeben sich in so genannten **Konkurrenzfällen** des Ortszuschlags. Der Anspruch auf Strukturausgleich knüpft tatbestandlich an den Ortszuschlagsanspruch nach altem Recht an. Dabei sind in Spalte 4 der Tabelle nur Fallgestaltungen des Ortszuschlags der Stufe 1 und des Ortszuschlags der Stufe 2 abgebildet. Für den besonderen Fall, dass sich der **Ortszuschlag zum 1. November 2006 nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O** bemessen hätte, sind die **Sonderregelungen gemäß Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 TVÜ-Länder** zu beachten.

5.1 Anwendungsbereich

(1) Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 TVÜ-Länder betrifft Fälle der **sog. Ehegattenkonkurrenz**, in denen zum Überleitungsstichtag der Ehegatte einer/eines Beschäftigten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst stand oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt war und ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder der Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zugestanden hätte (vgl. § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O). Keine Anwendung findet die Sonderregelung auf andere nicht verheiratete Beschäftigte, die nach bisherigem Recht den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben, wie z. B. Witwen, Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung usw., da auf sie § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O keine Anwendung fand.

(2) Der Fall, dass wegen der Beanspruchung des Ortszuschlags der Stufe 2 durch mehrere Beschäftigte im öffentlichen Dienst wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlags gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 2 **Nr. 4** Satz 4 BAT / BAT-O nach der Zahl der Berechtigten zum Stichtag (1. November 2006) **anteilig** zu gewähren war, ist von den Tarifvertragsparteien nicht berücksichtigt worden. Da diesbezüglich jedoch die gleiche Interessenlage wie in den Fällen der Ehegattenkonkurrenz gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O gegeben ist, ist aufgrund der bestehenden Regelungslücke die tarifvertragliche Regelung nach Satz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder für den Fall der Ehegattenkonkurrenz gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O entsprechend heranzuziehen. Die nachstehenden Ausführungen sind auch auf diesen Fall übertragbar.

(3) Maßgeblich ist, ob § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O am Stichtag, also am 1. November 2006 Anwendung gefunden hätte (vgl. Ziffer 3.2). Die Regelung findet daher sowohl auf Beschäftigte, deren Ehegatte am Stichtag weiterhin ortszuschlagsberechtigt war, als auch auf Beschäftigte, deren Ehegatte zum Stichtag ebenfalls in den TV-L übergeleitet worden ist, Anwendung. Wegen der auf den Stichtag 1. November 2006 bezogenen fiktiven Weitergeltung ist es unerheblich, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt nach § 5 TVÜ-Länder eingeflossen ist (§ 12 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder verweist ausdrücklich nicht auf § 5 TVÜ-Länder). Auch wenn also bei einem verheirateten Angestellten bei der Überleitung die Stufe 1 des Ortszuschlags z. B. wegen Beschäftigung des Ehegatten als Beamtin/Beamter zugrunde gelegt wurde, gilt in diesen Fällen beim Strukturausgleich die Sonderregelung des Absatzes 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder.

Beispiel:

Ein verheirateter Angestellter (OZ Stufe 2) in VergGr. V b BAT-O mit noch ausstehendem fünfjährigen Aufstieg in VergGr. IV b ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden. Weil die Ehefrau des Beschäftigten bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war, welcher über den 31. Oktober 2006 hinaus den BAT / BAT-O anwendete, ging bei Überleitung in den TV-L die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt des Beschäftigten ein (§ 5 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder).

Bei der Prüfung, ob dem Beschäftigten ein Strukturausgleich zusteht und wenn ja, in welcher Höhe, ist Absatz 1 der Vorbemerkungen anzuwenden. Es sind daher die mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (zur Höhe siehe Ziffer 5.3).

(4) Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder trifft auch zu, wenn auf das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten eine sog. **Gegenkonkurrenzregelung** (vgl. hierzu Ziffer 5.1.3 Abs. 8 Nr. 10 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a. O.) Anwendung fand. Auch wenn vor der Überleitung zum 1. November 2006 in diesen Fällen der Verheiratetenanteil im Ortszuschlag noch in voller Höhe zu zahlen war, wurde in das Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ-Länder) nur die Stufe 1 des Ortszuschlags eingerechnet.

(5) Unerheblich ist, ob sich nach dem 1. November 2006 die für den Ortszuschlag relevanten Verhältnisse ändern (siehe Ziffer 3.5).

Beispiel:

Heirat nach dem 1. November 2006 oder Ausscheiden des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst nach dem 1. November 2006.

5.2 Für Konkurrenzfälle maßgebliche OZ-Stufe der Tabelle

In den Fällen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O sind ausschließlich die mit Ortszuschlag der **Stufe 2** ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (siehe Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder).

5.3 Höhe des Strukturausgleichs

Sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (siehe dazu oben Ziffer 3), steht als Strukturausgleich die **Hälfte** des Strukturausgleichsbetrages zu, welcher für Beschäftigte mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesen ist, also die Hälfte des in Spalte 6 genannten Betrages.

Beispiel:

Ein verheirateter vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III Fallgruppe 2 a BAT mit achtjährigem Aufstieg nach VergGr. II a BAT-O, Lebensaltersstufe 39, ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des Beschäftigten war zum Stichtag ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig.

Der Strukturausgleich bestimmt sich grundsätzlich nach der Stufe 2 in Spalte 4 der Tabelle. Demnach ist folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft

Nach Absatz 1 der Vorbemerkungen steht dem Beschäftigten als Strukturausgleich die Hälfte des in Spalte 6 ausgewiesenen Betrages zu, also dauerhaft 50 €/Monat, dabei bis Dezember 2009 in Höhe von 46,25 €/Monat (vgl. Ziffer 4.1.3).

5.4 Teilzeitarbeit

Nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O war die Höhe des Ortszuschlages bei Teilzeitarbeit in Konkurrenzfällen anders als in Fällen ohne Konkurrenz unter bestimmten Voraussetzungen nicht zeiträtierlich zu bemessen; § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O fand auf Grund der Regelung in § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O in bestimmten Fällen der Konkurrenz im Ortszuschlag keine Anwendung (§ 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT / BAT-O). Diese Besonderheiten sind durch die Inbezugnahme von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O in Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder auch bei der Ermittlung der Höhe des Strukturausgleichs zu berücksichtigen, werden aber in dieser Vorbemerkung zugleich modifiziert. Daraus ergeben sich die folgenden **Besonderheiten**:

5.4.1 Teilzeitarbeit zum Stichtag

Es ist danach zu **unterscheiden, ob § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag Anwendung fand oder nicht.**

5.4.1.1 Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

Beschäftigte, bei denen zum Stichtag mindestens ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt war oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, hätten gemäß § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT / BAT-O Anspruch auf Ortszuschlag in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem Ortszuschlag der Stufe 2 gehabt. Nach Absatz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder erhalten diese Beschäftigten "den entsprechenden Anteil" des Strukturausgleichs, also die **Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete**.

Beispiel:

Ein verheirateter, mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III BAT-O ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des Beschäftigten war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig und vollzeitbeschäftigt. Die Strukturausgleichstabelle weist für diesen Fall (mit der OZ-Stufe 2) in der Spalte 6 einen Betrag von 100 € aus.

Absatz 1 der Vorbemerkungen ist zu beachten; diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Beschäftigte, bei denen zum Stichtag (1. November 2006) mindestens ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt war oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren. Weil der Beschäftigte mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigt ist, steht ihm als Strukturausgleich vom 1. November 2008 an die Hälfte des Betrages nach Spalte 6 der Tabelle zu, also dauerhaft 50 € monatlich, dabei bis Dezember 2009 in Höhe von 46,25 €/Monat (vgl. Ziffer 4.1.3).

5.4.1.2 Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

Anders verhält es sich, wenn mit beiden Ehegatten **nicht** mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter vereinbart war. In diesem Fall stand der hälftige Ehegattenanteil jedem Ehegatten nur **anteilig** zu (§ 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O). Von den Tarifvertragsparteien war nicht beabsichtigt, in diesen Fällen den Strukturausgleich ebenfalls zur Hälfte zu zahlen. Denn in diesen Fällen "bemisst" sich der Ortszuschlag gerade nicht nach der Ausnahmeregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O, sondern nach § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O. Der Strukturausgleich bemisst sich hier **anteilig** nach dem Maß der am Stichtag vereinbarten Teilzeit, jedoch bezogen auf den **vollen** ausgewiesenen Strukturausgleich. Da das Arbeitszeitmaß am Stichtag stets unter der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit lag, steht auch der Strukturausgleich jeweils weniger als zur Hälfte zu.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Ziffer 5.4.1.1, jedoch war der Angestellte mit 40 v.H. und seine Ehefrau mit 50 v.H. teilzeitbeschäftigt. Der Angestellte erhielt auf Grund anzuwendender Konkurrenzregelung gemäß § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O 40 v.H. des hälftigen Ehegattenanteils.

Der Beschäftigte erhält nach zwei Jahren, also vom 1. November 2008 an, 40 v.H. vom ausgewiesenen Strukturausgleich in Höhe von 100 €, mithin 40 € monatlich, dabei bis Dezember 2009 in Höhe von 37,00 €/Monat (vgl. Ziffer 4.1.3).

5.4.2 Spätere Veränderungen des Teilzeitumfangs

Da es auf die Verhältnisse am Stichtag ankommt, also am 1. November 2006, spielt es für den Anspruch auf Strukturausgleich keine Rolle, wie sich das Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten der/des Beschäftigten entwickelt. Die Verhältnisse am 1. November 2006 bleiben für die gesamte Zahlungsdauer des Strukturausgleichs maßgeblich, selbst wenn der Ehegatte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Die früheren Konkurrenzregelungen des Ortszuschlagsrechts sind für den weiteren Anspruch auf Strukturausgleich nicht maßgeblich und demzufolge auch nicht weiterzuführen. Änderungen im Umfang der Arbeitszeit wirken sich allerdings **unterschiedlich** danach aus, ob entsprechend den Vorbemerkungen zur Anlage 3 TVÜ-Länder der Strukturausgleich zur Hälfte aufgrund Vollbeschäftigung eines oder mindestens hälftiger Arbeitszeit beider Ehegatten zu zahlen ist oder ob sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag bei Eingreifen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O nach § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O bemessen hat.

5.4.2.1 Keine Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

In den Fällen, in denen die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O bemessen hat (siehe Beispiele zu Ziffer 5.3 und 5.4.1.1), **bleibt es beim bisherigen Zahlbetrag**, auch wenn die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der für Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit beträgt. Auch bei einer Erhöhung der Arbeitszeit verbleibt es beim bisherigen Zahlbetrag.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.3 erhält vom 1. November 2008 an die Hälfte des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 50 € monatlich wegen des für das Tarifgebiet Ost geltenden Bemessungssatzes gekürzt auf 46,25 € monat-

lich. Der Beschäftigte erhöht zum 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit auf 75 v.H. wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.4.1.1 erhält vom 1. November 2008 an die Hälfte des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 50 € monatlich wegen des für das Tarifgebiet Ost geltenden Bemessungssatzes gekürzt auf 46,25 € monatlich.

- a) Der Beschäftigte erhöht zum 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit auf 100 v.H. wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.
- b) Der Beschäftigte reduziert zum 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit auf 30 v. H. wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.

5.4.2.2 Anwendung des § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O am Stichtag

In den Fällen, in denen die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT / BAT-O Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT / BAT-O bestimmte (siehe Beispiel zu Ziffer 5.4.1.2), bewirken Arbeitszeitänderungen auch eine **Änderung des bisherigen Zahlbetrages**, wobei **höchstens die Hälfte** des für verheiratete Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs zusteht.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.4.1.2 erhöht am 1. Januar 2009 seine Arbeitszeit von 40 auf 70 v.H. der für Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit. Er erhält ab diesem Zeitpunkt die Hälfte des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs in Höhe von 100 €, also 50 € monatlich, bis Dezember 2009 gekürzt auf 46,25 €.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte im Beispiel zu Ziffer 5.4.1.2 verringert am 1. Mai 2009 seine Arbeitszeit von 40 auf 20 v.H. der für Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit. Er erhält ab diesem Zeitpunkt 20 v.H. des für Vollbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs in Höhe von 100 €, also 20 € monatlich bis Dezember 2009 gekürzt auf 18,50 €.

6. Strukturausgleich für Pflegekräfte

6.1 Abweichende Tabellenstruktur

(1) Die Strukturausgleiche für das Pflegepersonal, deren Eingruppierung sich bis zum 31. Dezember 2011 nach der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O richtet und die zum 1. Januar 2012 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet werden, sind in einer eigenständigen Tabelle festgelegt, die in der Anlage 3 zum TVÜ-Länder unter **Teil B** abgedruckt ist. Diese Tabelle weicht in ihrem Aufbau von der Tabelle des Teils A ab; sie gliedert sich wie folgt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
EG	Vergü-	Ortszu-	Überleitung aus		nach	für	Betrag

	tungs- gruppe	schlag Stufe 1 / 2	VergGr.	Stufe			Tarif- gebiet West
--	------------------	--------------------------	---------	-------	--	--	--------------------------

(2) Hierbei beschreibt

- die Spalte 1 die Entgeltgruppe, in die die ehemalige Pflegekraft übergeleitet worden ist,
- die Spalte 2 den Karriereverlauf, der für die Festlegung der neuen Entgeltgruppe maßgeblich war,
- die Spalte 3 die Ortszuschlagsstufe 1 bzw. 2 der Pflegekraft zum 1. November 2006,
- die Spalten 4 und 5 die Vergütungsgruppe und Stufe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss,
- die Spalte 6 den Beginn des Strukturausgleichs,
- die Spalte 7 die Dauer, für die der Strukturausgleich gezahlt wird und
- die Spalte 8 den Betrag des Strukturausgleichs im Tarifgebiet West, für den im Tarifgebiet Ost der jeweilige Bemessungssatz gilt.

(3) Die Spalte 2 greift die KR-Verläufe auf, die auch schon aus der KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B zum TVÜ-Länder) bekannt sind. Teilweise wird aber zusätzlich nach Aufstiegszeiten differenziert (so z. B. bei den Strukturausgleichen der in die Entgeltgruppe 8a übergeleiteten Pflegekräfte).

(4) Die Spalten 4 und 5 konkretisieren dann - bezogen auf den in Spalte 2 beschriebenen KR-Verlauf - aus welcher Vergütungsgruppe und Stufe die Überleitung erfolgt sein muss, um Anspruch auf den Strukturausgleich zu erwerben.

Beispiel:

Enthält die Tabelle in Teil B der Anlage 3 zum TVÜ-Länder folgende Zeilen:

EG	Vergü- tungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1 / 2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarif- gebiet West
			VergGr.	Stufe			
8a	Kr. V a 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jah- re	45,- €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jah- re	60,- €
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jah- re	55,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jah- re	60,- €

steht ein Anspruch auf einen Strukturausgleich nur zu, wenn

- *es sich um eine Pflegekraft handelt, die in die Entgeltgruppe 8a übergeleitet wurde,*
- *eine Tätigkeit übertragen war, die nach drei Jahren einen Aufstieg von der Vergütungsgruppe Kr. V a in die Vergütungsgruppe Kr. VI ermöglichte,*
- *bei Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 die Überleitung entweder*

- aus der Vergütungsgruppe Kr. V a Stufe 3 oder
- aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 5 oder
- bei Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 die Überleitung entweder
 - aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 4 oder
 - aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 7

erfolgte.

(5) In einer Reihe von Fällen steht der Strukturausgleich dabei schon nach einem Jahr nach der Überleitung, also ab dem 1. November 2007 zu. Die hiervon betroffenen Pflegekräfte erfahren folglich eine Nachzahlung ihres Strukturausgleichs seit dem 1. November 2007, die grundsätzlich im Monat November 2008 ausgezahlt wird.

6.2 Sonderregelungen für die Entgeltgruppe 7a (Hebammen, Altenpflegerinnen)

(1) Für die in die Entgeltgruppe 7a nach der KR-Anwendungstabelle eingruppierten Hebammen und Altenpflegerinnen sieht die Strukturausgleichstabelle folgende Besonderheit vor:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1 / 2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen für 8 Jahre)	50,- €

(2) Hier sind zusammengefasst dargestellt

- Krankenpflegekräfte der VergGr. Kr. IV mit zweijährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V und weiterem vierjährigen Aufstieg nach VergGr. Kr. V a,
- Hebammen der VergGr. Kr. IV mit einjährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V und weiterem vierjährigen Aufstieg nach VergGr. Kr. V a und
- Altenpflegerinnen der VergGr. Kr. IV mit dreijährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V und weiterem vierjährigen Aufstieg nach VergGr. Kr. V a.

(3) Krankenpflegekräfte und Hebammen, die am Stichtag Ortszuschlag der Stufe 2 und Grundvergütung nach VergGr. Kr. V Stufe 3 erhalten haben, erhalten einen Strukturausgleich nach zwei Jahren, also vom 1. November 2008 an, für neun Jahre in Höhe von 50 €. Altenpflegerinnen, die am Stichtag Ortszuschlag der Stufe 2 und Grundvergütung nach VergGr. Kr. V Stufe 3 erhalten haben, erhalten diesen Strukturausgleich nach drei Jahren, also vom 1. November 2009 an, für acht Jahre.

(4) Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 3 bis 5 entsprechend.

6.3 Wechsel in einen höheren oder niedrigeren Strukturausgleichsbetrag

(1) Soweit die Tabelle in Teil B der Anlage 3 zum TVÜ-Länder einen Strukturausgleich für eine bestimmte Dauer vorsieht und im Anschluss daran einen zeitlich befristeten oder dauerhaften höheren oder niedrigeren Strukturausgleich als zuvor, gelten folgende Besonderheiten:

Ist der nach Ablauf des ersten Zahlbetrages zu gewährende Strukturausgleich höher als der Ursprungsbetrag, steht der neue Betrag unmittelbar nach Ablauf der Zahldauer des in der Tabelle ausgewiesenen ersten Zahlbetrages zu. Denn der Zweck der Ausnahmeregelung, durch Weiterzahlung des Strukturausgleichs bis zur nächsten Stufensteigerung möglichst finanzielle Einbußen der/des Beschäftigten zu vermeiden, greift hier nicht. Unberührt davon bleibt die Weiterzahlung eines befristeten weiteren Zahlbetrages über die in der Tabelle angegebene Zahldauer hinaus bis zu einem dann greifenden Stufenaufstieg.

Beispiel 1:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter war in VergGr. Kr. VII eingruppiert. Der Ortszuschlag bestimmte sich nach Stufe 2. Grundvergütung erhielt er nach Stufe 6. Die Überleitung erfolgte in die Entgeltgruppe 9b Stufe 3 der KR-Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 B zum TVÜ-Länder. Der Beschäftigte hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 40 € monatlich für die Dauer von zwei Jahren und danach von 100 € für die Dauer von drei Jahren:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe ¹ / ₂	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	6	2 Jahren	2 Jahre,	40,- €
						danach für 3 Jahre	100,- €

Der Beschäftigte erhält nach zwei Jahren und damit vom 1. November 2008 an einen Strukturausgleich in Höhe von 40 €. Danach, also vom 1. November 2010 an, erhält der Beschäftigte einen Strukturausgleich in Höhe von 100 €, auch wenn der Aufstieg in die Stufe 4 nach der KR-Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 B zum TVÜ-Länder erst nach fünf Jahren in Stufe 3 und damit - durchschnittliche Leistung unterstellt - zum 1. November 2011 erfolgt. Der nächste Stufenaufstieg in die Stufe 5 erfolgt bei durchschnittlicher Leistung nach fünf Jahren in Stufe 4 und damit zum 1. November 2016. Obwohl die dreijährige Bezugsdauer des Strukturausgleichs von 100 € zum 31. Oktober 2013 endet, erhält der Beschäftigte den Strukturausgleich nach Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen bis zum Aufstieg in die Stufe 5 und damit bis zum 31. Oktober 2016 weitergezahlt.

(2) In den meisten solchermaßen ausgebrachten Fallgestaltungen ist der im Anschluss an eine zeitlich befristete Dauer zuzustehende Strukturausgleich allerdings niedriger als der ursprüngliche Zahlbetrag. Da die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 3 zum TVÜ-Länder auf das Ende des Zahlungszeitraumes abstellt, insoweit also auf den gesamten Zeitraum abgestellt wird, für den ein Strukturausgleich zusteht, und nur für diesen Fall die Weiterzahlung bis zum nächsten Stufenaufstieg vorgesehen ist, steht der niedrigere Betrag auch hier unmittelbar nach Ablauf der Zahldauer des in der Tabelle ausgewiesenen höheren Zahlbetrages zu.

Beispiel 2:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter war in VergGr. Kr. VII mit Aussicht auf den fünfjährigen Bewährungsaufstieg nach VergGr. Kr. VIII eingruppiert und ist in die Entgeltgruppe 9c Stufe 3+ gemäß der KR-Anwendungstabelle nach Anlage 5 B zum TVÜ-Länder übergeleitet worden. Der Ortszuschlag bestimmte sich nach Stufe 1. Grundvergütung erhielt er nach Stufe 5. Der Beschäftigte hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 150 € monatlich für die Dauer von zwei Jahren und danach von 60 € für die Dauer von fünf Jahren:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe ¹ / ₂	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,- €
							60,- €

Der Beschäftigte erhält nach drei Jahren und damit vom 1. November 2009 an einen Strukturausgleich in Höhe von 150 € für zwei Jahre. Danach erhält der Beschäftigte einen Strukturausgleich in Höhe von 60 € für fünf Jahre. Am 1. November 2008 steigt der Beschäftigte in die Stufe 4 auf. Der Strukturausgleich von 150 € steht zwei Jahre und damit bis zum 31. Oktober 2011 zu. Vom 1. November 2011 an hat der Beschäftigte für fünf Jahre Anspruch auf den Strukturausgleich von 60 €. Der Aufstieg in die hier gegebene Endstufe 5 nach der KR-Anwendungstabelle erfolgt - durchschnittliche Leistung unterstellt - nach fünf Jahren in der Stufe 4 und damit zum 1. November 2013. Da die Stufe 5 vorliegend Endstufe ist, endet der Zahlungsanspruch auf Strukturausgleich am 31. Oktober 2016.

7. Abfindung des Strukturausgleichs

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht. Von der Möglichkeit zur einmaligen Abfindung des Strukturausgleichs (§ 12 Abs. 6 TVÜ) ist gegenwärtig im Bereich des Freistaates Sachsen kein Gebrauch zu machen (vgl. auch Ziffer 12 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.).